



---

**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Carsten Preuß, Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Teltow-Fläming Nr. 6-3935/19-KT am 16.09.2019: Verkehrszeichen Johnepark in Zossen**

Sachverhalt:

Der Johnepark in Zossen war über 20 Jahre ein verkehrsberuhigter Bereich bzw. eine Spielstraße (Verkehrszeichen VZ 325). Die Stadtverwaltung Zossen will nach eigenem Bekunden die Parkplatzsituation im Johnepark neu ordnen. Nach Angaben aus dem Rathaus hatte es zahlreiche Beschwerden über Wild- und Falschparker gegeben. Aus diesem Grund hat die Stadtverwaltung nunmehr das Verkehrszeichen VZ 325, ohne die Einwohner vorab darüber zu informieren, entfernt. Neue Verkehrszeichen wurden nicht aufgestellt.

Seit 2008 ist die Stadt Zossen in ihrem Gebiet Straßenverkehrsbehörde und u. a. für die Vorschriften der StVO über das Parken und Halten zuständig. Die Stadtverwaltung behauptet, dass für das Verkehrszeichen VZ 325 keine verkehrsrechtliche Anordnung existierte. Nach der Entfernung des Verkehrszeichens VZ 325 ist die Verkehrssituation im Johnepark aus Sicht vieler Einwohner gefährlicher geworden.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Das Verkehrszeichen VZ 325 (verkehrsberuhigter Bereich bzw. Spielstraße) im Johnepark wurde bereits vor über 20 Jahren aufgestellt. Seinerzeit war die Kreisverwaltung Teltow-Fläming zuständige Behörde. Hat die Kreisverwaltung seinerzeit das Schild auf Basis einer verkehrsrechtlichen Anordnung aufstellen lassen?
2. Wenn nein, welche Wirkung entfaltet ein Verkehrszeichen, das ohne verkehrsrechtliche Anordnung aufgestellt wurde?
3. Für die Feststellung der Bürgermeisterin, dass es wohl keine verkehrsrechtliche Anordnung gab, hätte die Bürgermeisterin beim Landkreis nachfragen bzw. recherchieren müssen. Hat die Stadtverwaltung Zossen beim Landkreis nachgefragt oder recherchiert, ob es seinerzeit eine verkehrsrechtliche Anordnung gab?
4. Für welche Straßen und Plätze (Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) ist die Stadt Zossen seit 2008 als Straßenverkehrsbehörde zuständig?
5. Für welche Angelegenheiten ist die Stadt Zossen als Straßenverkehrsbehörde konkret zuständig?
6. Darf die Stadt Zossen auf Basis dieser Zuständigkeit auch das Verkehrszeichen VZ 325 (verkehrsberuhigter Bereich) mit verkehrsrechtlichen Anordnung aufstellen und entfernen?
7. Darf die Stadt Zossen auf Basis dieser Zuständigkeit auch Fußgängerübergänge festlegen und mit „Zebrastreifen“ markieren sowie Tempo-30-Zonen ausweisen?
8. Welche allgemeinen oder konkreten Umstände müssen vorliegen bzw. bei welcher Verkehrssituation kann ein Verkehrszeichen VZ 325 (verkehrsberuhigter Bereich) mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung aufgestellt werden?

---

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

**Öffnungszeiten:**

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
UST-IdNr.: DE162693698

**Bankverbindung:**

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Wann und auf welcher Grundlage die Aufstellung des Zeichens 325 (Verkehrsberuhigter Bereich) im Wohngebiet Johnepark in der Stadt Zossen erfolgte, ist nicht mehr nachvollziehbar. Die im Straßenverkehrsamt vorliegenden Unterlagen reichen bis in das Jahr 1994 zurück und beinhalten keine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung.

**Zu Frage 2:**

Ein Verkehrszeichen ist regelmäßig eine konkrete Regelung einer örtlichen Verkehrssituation und damit ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung, sodass die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG über die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes Anwendung finden.

Deshalb gilt, dass ein fehlerhaftes Gebots- und Verbotsschild grundsätzlich wirksam (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG) ist. Rechtswidrige Verkehrszeichen sind vom Verkehrsteilnehmer zu beachten. Sie sind gültig und rechtsverbindlich. Ein Gebots- und Verbotsschild ist nicht bereits deshalb nichtig, weil es einer gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Etwas anderes gilt in dem seltenen Fall der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes, hier einem Verkehrszeichen. Ein Zeichen ist dann rechtlich nichtig, wenn es von einer Behörde außerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wurde, ohne dazu ermächtigt zu sein.

Aus dem Inhalt eines Schreibens des Straßenverkehrsamtes an die Stadt Zossen im Jahr 2000 ist zu schließen, dass zu diesem Zeitpunkt das Verkehrszeichen im Johnepark aufgestellt war. Damals wurde die Nichtigkeit des Verkehrszeichens 325 im Johnepark gemäß § 44 Abs. 5 VwVfG i.V.m § 1 VwVfGBbg nicht festgestellt.

Verkehrsteilnehmer mussten deshalb davon ausgehen, dass das Zeichen dem Willen der Straßenverkehrsbehörde entsprach und damit wirksam sein sollte. Der Fehler war nicht offenkundig und für einen verständigen Bürger nicht offensichtlich.

**Zu Frage 3:**

Zwischen der Stadtverwaltung Zossen und dem Straßenverkehrsamt gab es über die Entfernung des Zeichens eine Abstimmung. In Ermangelung einer verkehrsrechtlichen Anordnung konnte das Zeichen entfernt werden.

**Zu Frage 4:**

Die Zuständigkeit der Stadt Zossen als untere Straßenverkehrsbehörde ist nicht auf bestimmte Straßengruppen (Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) beschränkt, sondern lediglich sachlich.

**Zu Frage 5:**

Die Stadt Zossen ist gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2007 (GVBl. I S. 125) angefügt worden sind, mit Wirkung vom 01.01.2008 ermächtigt, verkehrsrechtliche Anordnungen aus folgenden Gründen und bei folgenden Sachverhalten zu treffen:

1. Erlaubniserteilung für Veranstaltungen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 StVO),
2. Anordnung von Verkehrszeichen (§ 45 StVO)
  - a. über das Halten und Parken,
  - b. im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO,
  - c. im Zusammenhang mit Arbeiten im Straßenraum und
  - d. der Verhütung außerordentlicher Schäden an Gemeindestraßen



Die Zuständigkeit aus den Gründen b. und c. besteht dann nicht, wenn Anordnungen für das Gebiet mehrerer Gemeinden zu erteilen sind.

3. Erteilung von Ausnahmen in den Fällen des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 3, 4a, 4b, 5a, 5b, 6, 8 bis 10, 12 StVO,
4. Erteilung von Ausnahmen im Fall des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO, soweit es sich um Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Haltens und Parkens sowie zum Befahren von Fußgängerbereichen und Fahrradstraßen handelt.

Eine Ausnahme bilden verkehrsrechtliche Anordnungen aus Gründen von Straßenbaumaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz der Straße. Die Straßenverkehrs-Ordnung (§ 45 Abs. 2 StVO) ermächtigt in diesen Fällen den jeweiligen Straßenbaulastträger verkehrsrechtliche Anordnung zu treffen. Die Stadt kann daher für Gemeindestraßen auch in diesen Fällen als Straßenbaubehörde Anordnungen treffen.

### **Zu Frage 6**

Die Stadt Zossen kann hier als Straßenbaulastträger handeln.

Gemäß § 45 Abs. 5 StVO obliegt es dem zuständigen Straßenbaulastträger bzw. dem Eigentümer einer Straße Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu entfernen. Voraussetzung ist eine verkehrsrechtliche Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bzw. bei Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 bzw. 3 StVO den Straßenbaulastträger. Er bzw. der Eigentümer der Straße ist für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung zuständig. Es sei denn es handelt sich um die Umsetzung von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit solchen Arbeiten angeordnet wurden, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (§ 45 Abs. 6 StVO). In diesen Fällen ist der Unternehmer für die Umsetzung der angeordneten Maßnahme zuständig.

### **Zu Frage 7**

Nein (s. Antwort zur Frage 5).

Bei Anordnungen von Tempo 30-Zonen ist die Stadt derart beteiligt, dass mit ihr das Einvernehmen über die Maßnahme herzustellen ist. Die StVO will so die Gemeinden bei der städtebaulichen Entwicklung unterstützen und räumt ihnen bei dieser Maßnahme ein Vetorecht ein. Die Anforderungen an das Einvernehmen hat das Verwaltungsgericht Potsdam bereits dahingehend konkretisiert, dass dazu eine Entscheidung des zuständigen Gremiums der Gemeinde, in der Regel die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung, zu einem flächenhaften Verkehrskonzept legitimiere.

Das gemeindliche Einvernehmen kann nicht durch eine „übergeordnete“ Behörde ersetzt werden. Eine Anordnung setzt aber grundsätzlich voraus, dass die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1c StVO vorliegen.

### **Zu Frage 8**

Gemäß § 45 Abs. 1b Satz 2 Nr. 3 StVO ordnet die Straßenverkehrsbehörde die Kennzeichnung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Auch hier gilt, dass die Voraussetzungen gemäß Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 325 vorliegen. Diese sind u. a. ein niveaugleicher Ausbau der Verkehrsanlage und Vorsorge für den ruhenden Verkehr. Eine weitergehende Beschilderung muss entbehrlich sein. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in jedem Einzelfall anhand der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu prüfen.

  
Wehlan